

A2 Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Geschäftsordnung

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.03.2021

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als
2 Neufassung der Geschäftsordnung anzunehmen. Der bisherige Text wird durch den
3 neuen Text ersetzt.

4 Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

5 §1 Geltung für die Diözesanversammlung

6 Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen
7 Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart.

8 §2 Geltung für andere Gremien

9 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesangremien sinngemäß. Die
10 anderen Diözesangremien können Abweichungen von der Anwendung dieser
11 Geschäftsordnung beschließen.

12 2. Den Ortsgruppen und Bezirken empfehlen wir, sich an diese Geschäftsordnung
13 anzulehnen^[1]. Sie sind frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
14 Hierzu kann auf diese Geschäftsordnung zurückgegriffen werden.

15 Abschnitt A: Vorbereitung des Gremiums

16 §3 Einberufung

17 1. Die Tagung des Gremiums wird durch den Vorstand schriftlich mit einer
18 Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

19 2. Termin und Ort^[2] werden durch den Vorstand bestimmt, soweit das Gremium
20 darüber nicht selbst beschlossen hat.

21 3. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern in
22 einem Versand vor der Versammlung zugesandt.

23 §4 Tagesordnung und Anträge

24 1. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

25 2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Gremiums. Des Weiteren können
26 sie Vorschläge zur Tagesordnung machen.

27 3. Anträge, die 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingebracht
28 werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt und versendet.

29 4. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Änderung der Geschäftsordnung
30 müssen fünf Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand gestellt

31 werden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt und sind mit der Einladung
32 zur Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

33 5. Anträge, die schriftlich nach Ablauf der in (3) angegebenen Frist beim
34 Vorstand eingehen oder die zu Beginn der Versammlung schriftlich
35 eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre
36 Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach Eröffnung
37 der Sitzung.

38 6. Zusätzliche Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können während
39 der Behandlung des Tagesordnungspunkts eingebracht werden
40 (Dringlichkeitsanträge), sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten
41 Mitglieder widerspricht.

42 7. Endet eine Sitzung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist,
43 sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung
44 bereits beschlossen.

45 Abschnitt B: Die Beschlussfassung

46 §5 Beschlussfähigkeit

47 1. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist in der Satzung geregelt. Diese
48 wird durch die Moderation des Gremiums geprüft und festgestellt.

49 2. Das Gremium ist grundsätzlich solange beschlussfähig, bis die
50 Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.

51 3. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds
52 neu festgestellt werden.

53 4. Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht
54 gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist aber
55 beratungsfähig.

56 5. Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht
57 erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird,
58 so ist das Gremium in den folgenden Sitzungen in Bezug auf die
59 unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. In der
60 Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

61 §6 Abstimmungsarten

62 1. Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
63 Offene Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt.

64 2. Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied
65 verlangt wird oder wenn andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies
66 verlangen.

67 3. Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht
68 widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche
69 Abstimmung feststellen; es sei denn, die Geschäftsordnung verlangt ein
70 anderes Verfahren.

71 §7 Abstimmungsregeln

- 72 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat unabhängig von der Zahl
73 der Ämter nur eine Stimme.
- 74 2. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen
75 erhält, außer Satzung oder Geschäftsordnung sehen eine andere Mehrheit
76 vor. Es ist darauf zu achten, dass alle anwesenden stimmberechtigten
77 Mitglieder abstimmen können.
- 78 3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben für das
79 Abstimmungsergebnis unberücksichtigt.

80 §8 Stellvertretung

- 81 1. Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich vertreten lassen. Die
82 Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und zu belegendem
83 Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
- 84 2. Die Person, der die Stellvertretung mitsamt des damit ggf. verbundenen
85 Stimmrechtes übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.
- 86 3. Der Vorstand kann sich in der Leitung des Gremiums nicht vertreten lassen.

87 §9 Erklärungen zur Abstimmung

- 88 1. Nach Schluss der Abstimmung kann die leitende Person zur Abgabe einer
89 Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch
90 die Erklärung zur Abstimmung ist es möglich, eine Stimmabgabe zu
91 begründen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher
92 schriftlich mitzuteilen.
- 93 2. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

94 §10 Widerspruch

95 Gegen die Beschlussfassung der Versammlung kann bis zu 30 Tagen nach Versand des
96 Protokolls Widerspruch eingelegt werden.

- 97 1. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium auf seiner nächsten Sitzung
98 vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 99 2. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch einen Widerspruch nicht gehemmt,
100 bis auf der nächsten Diözesanversammlung eine Klärung herbeigeführt wird.

101 Abschnitt C: Ablauf der Versammlungen

102 §11 Leitung

- 103 1. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorstands.
- 104 2. Der Vorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere
105 Personen seiner Wahl delegieren.
- 106 3. Die jeweils leitende Person eröffnet, unterbricht und schließt die
107 Versammlung.
- 108 4. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten,
109 erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern sie die
110 Moderation nicht delegiert hat.
- 111 5. Beabsichtigt die leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so
112 soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts die Moderation
113 delegieren.

114 §12 Eröffnung

115 Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender
116 Reihenfolge:

- 117 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 118 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 119 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- 120 4. Beschlussfassung der Versammlung über die Tagesordnung.

121 §13 Öffentlichkeit

- 122 1. Die Versammlungen sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann Gäste
123 einladen.
- 124 2. Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung
125 aufgehoben werden; über diesen Antrag entscheidet die Versammlung
126 nichtöffentlich.

127 Abschnitt D: Die Aussprache

128 §14 Grundregeln

- 129 1. Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge, Vorlagen,
130 Erklärungen des Vorstands und Berichte.
- 131 2. Eine Aussprache ist unzulässig über persönliche Erklärungen und
132 Erklärungen zur Abstimmung.

133 §15 Rederecht

134 Rederecht haben alle Mitglieder der Versammlung. Anderen Personen kann die
135 Moderation das Rederecht gewähren, solange kein Einspruch vorliegt. Über den
136 Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

137 §16 Wortmeldung und Worterteilung

- 138 1. Wer zur Sache sprechen will, meldet sich bei der Moderation in der Regel
139 durch Zeichenbekundung. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort
140 ergreifen.
- 141 2. Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie
142 kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede oder die
143 zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache
144 dies erfordern.
- 145 3. Antragssteller*in oder Berichterstatter*in erhalten zu Beginn sowie nach
146 Schluss der Aussprache das Wort. Ihnen kann ferner auch außerhalb der
147 Redeliste das Wort erteilt werden.

148 §17 Persönliche Erklärung

- 149 1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung
150 der Aussprache erteilt. Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen,
151 sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine*ihre
152 Person gemacht worden sind, zurückzuweisen, oder eigene Ausführungen
153 richtigstellen. Die Erklärung ist der Moderation auf Verlangen schriftlich
154 vorzulegen.
- 155 2. eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

156 §18 Redezeit

- 157 1. Der*Die einzelne Redner*in soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht
158 länger als 2 Minuten sprechen. Die Moderation kann Redner*innen die
159 Redezeit verlängern oder sie zur Sache verweisen, falls sie vom
160 Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- 161 2. Spricht ein*e Redner*in über die Redezeit hinaus, kann die Moderation
162 ihm*ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

163 §19 Schließung der Aussprache

- 164 1. Die Moderation schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn
165 die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder
166 wenn das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- 167 2. Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem
168 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

169 Abschnitt E: Die Antragsstellung

170 §20 Sachanträge

- 171 1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen
172 Tagesordnungspunkt herbeiführen will.
- 173 2. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über
174 den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen
175 entscheidet die Moderation.
- 176 3. Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Die
177 antragstellende Person kann Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge
178 vornehmen. Gegenanträge von anderen sind unzulässig.

179 §21 Anträge zur Geschäftsordnung

- 180 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das
181 Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeiführen will. Dazu gehören:
- 182 1. Antrag auf Schluss der Versammlung
- 183 2. Antrag auf Schluss der Aussprache
- 184 3. Antrag auf Schluss der Redeliste
- 185 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 186 5. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder
187 ein anderes Organ
- 188 6. Antrag auf Unterbrechung der Aussprache
- 189 7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 190 8. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
- 191 9. Antrag auf Verlagerung der Versammlung an den Zapfhahn
- 192 10. Antrag auf Aufhebung der Verbandsöffentlichkeit
- 193 11. Dringlichkeitsanträge (siehe §4, Abs. 5)
- 194 12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

195 §22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- 196 1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern
197 des Gremiums gestellt werden.
- 198 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen
199 Sachanträgen vor und erfolgen durch Wortmeldung. Dazu werden für
200 gewöhnlich beide Hände erhoben.
- 201 3. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der
202 Reihenfolge der Aufzählung nach §21 entschieden.
- 203 4. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- 204 5. Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen
205 spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten
206 Mitglieds der Versammlung, so ist sofort über diesen
207 Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache
208 zum Geschäftsordnungsantrag statt. Die Moderation hat auf dieses Verfahren
209 hinzuweisen.

210 Abschnitt F: Wahlen zum Diözesanvorstand

211 §23 Wahlausschuss

212 Für Wahlen zum Diözesanvorstand ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die
213 Diözesanversammlung bildet den Wahlausschuss, dem mindestens 3 Personen
214 angehören. Darunter: ein Diözesanvorstand, der möglichst selbst nicht zur Wahl
215 steht, und zwei Vertreter*innen aus den Bezirken oder Arbeitskreisen (möglichst
216 aus verschiedenen Bezirken/Arbeitskreisen). Dem Wahlausschuss obliegt die
217 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen.

218 §24 Vorbereitung

- 219 1. Die Wahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands wird spätestens 12 Wochen
220 vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom
221 Wahlausschuss ausgeschrieben.
- 222 2. Der Wahlausschuss fördert die intensive Suche nach Kandidierenden und
223 beteiligt sich selbst daran.
- 224 3. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit
225 und informiert über die vorgeschlagenen und kandidierenden Personen.

226 §25 Durchführung

- 227 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- 228 2. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der
229 Bekanntgabe des zu wählenden Amtes, der Wahlregeln, der
230 Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Bekanntgabe der kandidierenden
231 Personen.
- 232 3. Zu Beginn der Wahl werden die Wahllisten für die zu besetzenden Ämter in
233 jedem Falle noch einmal eröffnet. Die Personen, die sich bereits zur

- 234 Kandidatur bereiterklärt haben, sind automatisch in die Wahllisten
235 aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der
236 Diözesanversammlung. Gehen keine Vorschläge mehr ein, werden die
237 Wahllisten geschlossen.
- 238 4. Die Wahllisten können einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies
239 bietet sich an, wenn sich zu wenig Vorgeschlagene finden. Ferner kann eine
240 kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der
241 Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren
242 können. (3) und (4) folgen erneut.
- 243 5. Sind die Wahllisten geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur
244 befragt.
- 245 6. Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich vorzustellen und ihre
246 Motivation und ihre Ziele darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben
247 das Recht, an die kandidierenden Personen Fragen zu stellen. Über die
248 Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des
249 Wahlausschusses.
- 250 7. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt
251 werden. Eine Personaldebatte:
252 1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
253 2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der
254 Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die Kandidat*innen dürfen
255 nicht zugegen sein.
256 3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die*den
257 Kandidat*in in Bezug auf das zu wählende Amt
258 4. ist streng vertraulich,
259 5. dauert solange bis alle Fragen geklärt sind und keine Wortbeiträge
260 mehr kommen, das Gespräch bleibt vertraulich und wird nicht
261 protokolliert
- 262 8. Daraufhin eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Abstimmung.
263 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie Ämter zu vergeben
264 sind. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlen
265 erfolgen grundsätzlich geheim.
- 266 9. Für männliche, weibliche und geschlechtsungebundene Vorstandsämter sowie
267 für das Amt der Diözesanlandjugendseelsorge sind getrennte Wahlgänge
268 durchzuführen.
- 269 10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als
270 Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung

- 271 vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind
272 ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- 273 11. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit
274 gewählt.
- 275 1. Erhält keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der
276 anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt,
277 wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht.
- 278 2. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, wird
279 eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der
280 anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen
281 den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem
282 vorausgegangenen Wahlgang, bei Stimmengleichheit sind auch mehrere
283 Kandidat*innen zulässig.
- 284 3. Erreicht in der Stichwahl keine(r) der Kandidat*innen eine absolute
285 Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.
- 286 12. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person
287 verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit
288 Annahme der Wahl sind die Kandidat*innen gültig gewählt
- 289 13. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl wiederholt werden.
- 290 14. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
291 von ihrem Amt abgewählt werden.
- 292 §26 Widerspruch gegen die Wahl
- 293 1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl beim Wahlausschuss bis zu 30 Tagen
294 nach Versand des Protokolls angefochten werden.
- 295 2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.
- 296 Abschnitt G: Wahlen zu weiteren Ämtern
- 297 §27 Vorbereitung
- 298 Die Wahlen sind satzungsgemäß im Voraus anzukündigen.
- 299 §28 Durchführung
- 300 1. Es wird eine Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung eröffnet die
301 Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der zu wählenden
302 Ämter.
- 303 2. Die Ämter werden vorgestellt. Dabei werden die Aufgaben des zur Wahl
304 stehenden Amtes erläutert, ferner die Länge der Amtszeit.
- 305 3. Die Wahllisten werden eröffnet und Wahlvorschläge können eingereicht
306 werden. Für jedes Amt wird eine eigene Wahlliste eröffnet. Bei Posten, die
307 auf das Geschlecht bezogen sind, muss eine getrennte Kandidat*innenliste

- 308 erfolgen. Für die Wahl von Beisitzer*innen kann auf Antrag eine Listenwahl
309 durchgeführt werden. Die Listenwahl muss einstimmig beschlossen werden.
- 310 4. Gehen keine Vorschläge mehr ein, wird die Wahlliste geschlossen.
- 311 5. Die Wahlliste kann einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies
312 bietet sich an, wenn sich zu wenig Vorgeschlagene finden. Ferner kann eine
313 kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der
314 Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren
315 können. (3) und (4) folgen erneut.
- 316 6. Ist die Wahlliste geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur
317 befragt.
- 318 7. Die Kandidat*innen (also Vorgeschlagene, die sich zur Kandidatur bereit
319 erklärt haben) stellen sich vor. Die Kandidat*innen können von der
320 Versammlung befragt werden.
- 321 8. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt
322 werden. Eine Personaldebatte:
323 1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
324 2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und
325 (falls vorhanden) der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die
326 Kandidat*innen dürfen nicht zugegen sein,
327 3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die*den
328 Kandidat*in in Bezug auf das zu wählende Amt,
329 4. ist streng vertraulich,
330 5. dauert solange bis alle Frage geklärt sind und keine Wortbeiträge
331 mehr kommen, das Gespräch bleibt vertraulich und wird nicht
332 protokolliert.
- 333 9. Nun folgt der Wahlgang. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Eine offene
334 Wahl kann beantragt werden, sobald es eine Gegenstimme gibt, bleibt die
335 Wahl geheim.
- 336 10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als
337 Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung
338 vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind
339 ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung.
- 340 11. Zu erreichende Stimmenzahl:
341 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
342 2. Erhält keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der
343 anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt,
344 wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht.
345 3. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, wird
346 eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der

347 anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen
348 den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem
349 vorausgegangenen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit sind auch mehrere
350 Kandidat*innen zulässig.

351 4. Erreicht in der Stichwahl keine*r der Kandidat*innen eine absolute
352 Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.

353 5. Wahl des Ausschusses / Beisitzer: Stellen sich gleich viele oder
354 weniger Kandidat*innen als zu besetzende Posten zur Wahl, müssen die
355 Kandidat*innen eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen
356 erreichen. Pro Kandidat*in kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine
357 Stimme vergeben.

358 6. Stellen sich mehr Kandidat*innen als zu besetzende Ämter zur Wahl,
359 ist die relative Mehrheit (mindestens jedoch $\frac{1}{3}$ der abgegebenen
360 Stimmen) erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann pro zu
361 besetzendem Posten eine Stimme vergeben.

362 12. Nach der Auszählung wird das Auszählungsergebnis bekannt gegeben und
363 festgestellt, welche Kandidat*innen gewählt sind.

364 13. Die gewählten Kandidat*innen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Mit
365 Annahme der Wahl sind die Kandidat*innen gültig gewählt.

366 14. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl wiederholt werden.

367 15. Auf Antrag können Personen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen
368 von ihrem Amt abgewählt werden.

369 §29 Widerspruch gegen die Wahl

370 1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl bis zu 30 Tagen nach Versand des
371 Protokolls angefochten werden.

372 2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.

373 Abschnitt H: Nachbereitung der Versammlung

374 §30 Protokoll

- 375 1. Über die Sitzung des Gremiums wird von der Diözesanstelle ein Protokoll
376 angefertigt.
- 377 2. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen an alle Mitglieder und alle
378 Anwesenden des Gremiums und alle Bezirksleitungen versandt.
- 379 3. Es ist genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum kein
380 Einspruch erfolgt.
- 381 4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium auf seiner
382 nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 383 5. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll
384 nicht gehemmt.

385 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

386 §31 Auslegung der Geschäftsordnung

- 387 1. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der
388 Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.
- 389 2. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3
390 Mehrheit der Mitglieder des tagenden Gremiums beschlossen werden, soweit
391 die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

392 §32 Änderung der Geschäftsordnung

393 Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
394 der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Der Antrag zur Änderung der
395 Geschäftsordnung muss mit der Einberufung der Versammlung zugehen.

396 §33 Inkrafttreten

397 Die Geschäftsordnung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx
398 in xxx geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft.

399 Damit erlischt die bisherige Geschäftsordnung des Diözesanverbandes vom
400 01.01.1998.

401 [\[1\]](#) Der Verständlichkeit halber wird im Folgenden immer allgemein vom
402 Leitungsamt als „Vorstand“ und von der Vollversammlung als „Gremium“ gesprochen.

403 [\[2\]](#) Lt. §31 Digitale Arbeitsformen der Satzung des KLJB Diözesanverbandes kann
404 dieser Ort auch eine digitale Konferenz sein.

Begründung

Wie unsere bisherige Satzung ist auch die Geschäftsordnung in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.